

BARMER

- Pflegekasse

Satzung

vom 1.1.2017

**in der Fassung des
2. Nachtrages**

Stand: 30.11.2022

INHALTSVERZEICHNIS

A Verfassung

- § 1 Name und Rechtsverhältnisse
- § 2 Sitz
- § 3 Geschäftsgebiet
- § 4 Aufsicht
- § 5 Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Vorstand
- § 8 Vertretung der Pflegekasse
- § 9 Widerspruchsausschüsse
- § 10 Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- § 11 Haushalts- und Rechnungswesen, Rücklage
- § 12 Änderungen der Satzung
- § 13 Bekanntmachungen, Aufklärung und Beratung

B Mitgliedschaft

- § 14 Mitgliederkreis
- § 15 Leistungsausschluss
- § 16 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 17 Familienversicherung

C Beiträge

- § 18 Bemessung der Beiträge
- § 19 Beitragssatz
- § 20 Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

D Versicherungsvermittlung

- § 21 Vermittlung von Zusatzpflegeversicherungen
- § 22 In-Kraft-Treten

A Verfassung

Name, Rechtsverhältnisse

§ 1

(1) Die am 1. Januar 2017 entstandene Pflegekasse führt den Namen „BARMER Ersatzkasse - Pflegekasse“ sowie die Kurzbezeichnung „BARMER - Pflegekasse“. Sie geht aus der freiwilligen Vereinigung der BARMER GEK - Pflegekasse und der Deutsche BKK Pflegekasse hervor.

(2) Die BARMER Ersatzkasse - Pflegekasse ist die bei der BARMER Ersatzkasse gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 SGB XI errichtete Pflegekasse. Sie ist Träger der sozialen Pflegeversicherung und eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Ihre Aufgaben werden im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts von der BARMER Ersatzkasse wahrgenommen.

(3) Die Rechtsverhältnisse der Pflegekasse richten sich nach den für die Pflegekasse geltenden Vorschriften, insbesondere des Sozialgesetzbuches (SGB).

Sitz

§ 2

Der Sitz der Pflegekasse ist Berlin.

Geschäftsgebiet

§ 3

Das Geschäftsgebiet der Pflegekasse ist die Bundesrepublik Deutschland.

Aufsicht

§ 4

Die Aufsicht über die Pflegekasse wird durch das Bundesamt für Soziale Sicherung ausgeübt.

Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse

§ 5

Das Selbstverwaltungsorgan der Pflegekasse ist der Verwaltungsrat der BARMER Ersatzkasse.

Verwaltungsrat

§ 6

(1) Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der Pflegekasse sowie in den übrigen durch Gesetz oder sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht vorgesehenen Fällen. Zu seinen Vorstellungen über die Führung und Verwaltung der Pflegekasse erlässt der Verwaltungsrat ein Leitbild.

(2) Für den Bereich der sozialen Pflegeversicherung obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

1. sich eine Geschäftsordnung zu geben,
2. alle Entscheidungen zu treffen, die für die Pflegekasse von grundsätzlicher Bedeutung sind,
3. die Pflegekasse gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,

4. den Haushaltsplan festzustellen,
5. den Jahresbericht entgegenzunehmen, über die Entlastung des Vorstandes wegen der Jahresrechnung zu beschließen,
6. über die Änderungen der Satzung zu beschließen,
7. das Recht, sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen einzusehen und zu prüfen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt in Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung, soweit Gesetz oder sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Bei einer Angleichung der Satzung an geänderte Rechtsvorschriften sowie in Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung des Verwaltungsrates bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist, kann eine schriftliche Abstimmung erfolgen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat aus wichtigen Gründen oder in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen. Widerspricht ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der schriftlichen Abstimmung, ist über die Angelegenheit auf der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu beraten und abzustimmen.

Vorstand

§ 7

(1) Der Vorstand der BARMER Ersatzkasse verwaltet die Pflegekasse und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz und sonstiges für die Pflegekasse maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen. Für den Bereich der sozialen Pflegeversicherung obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
2. die Verwaltung und Anlage von Vermögenswerten,
3. die Entscheidung über Leistungen,
4. der Abschluss von Verträgen über die Leistungserbringung an die Mitglieder.

(2) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat umfassend und rechtzeitig zu berichten über

1. die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung.

Außerdem ist der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.

(3) Wird gegen einen Bußgeldbescheid der Pflegekasse ein zulässiger Einspruch eingelegt, nimmt der Vorstand der BARMER Ersatzkasse die im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten für das bußgeldrechtliche Zwischenverfahren vorgesehenen weiteren Aufgaben der Verwaltungsbehörde wahr.

Vertretung der Pflegekasse

§ 8

(1) Die Kasse wird in Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich eines einzelnen Vorstandsmitgliedes überschreiten oder von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer finanzieller Tragweite sind, gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten.

(2) Bereichsüberschreitend sind insbesondere Angelegenheiten, die aufgrund der Richtlinien des Vorstandes diesem in seiner Gesamtheit obliegen.

(3) In den einzelnen Geschäftsbereichen wird die Vertretung der Kasse von dem jeweils zuständigen Mitglied des Vorstandes wahrgenommen. Dies gilt insbesondere bei

1. grundbuchamtlichen Eintragungen,
2. Streitigkeiten vor Gerichten,
3. Anlage von Vermögenswerten sowie
4. Verträgen, soweit sie die für das Haushaltsjahr im jeweiligen Haushaltstitel veranschlagten Mittel nicht überschreiten.

(4) Der Vorstand kann im Einzelfall einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis übertragen.

Widerspruchsausschüsse

§ 9

Die Widerspruchsausschüsse der BARMER Ersatzkasse nehmen für die Pflegekasse die Aufgaben des Widerspruchsausschusses als Widerspruchsstelle nach § 85 des Sozialgerichtsgesetzes wahr.

Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates

§ 10

Soweit die Mitglieder des Verwaltungsrates Aufgaben der Pflegeversicherung wahrnehmen, erhalten sie eine Entschädigung nach Maßgabe des § 10 der Satzung der BARMER Ersatzkasse; ausgenommen hiervon sind die monatlichen Pauschbeträge für die/den Vorsitzende(n) und stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates nach § 41 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 SGB IV.

Haushalts- und Rechnungswesen, Rücklage

§ 11

(1) Die Pflegekasse stellt für jedes Kalenderjahr (Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan auf, der alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen enthält. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt; der Verwaltungsrat stellt ihn fest.

(2) Der Vorstand stellt eine Jahresrechnung auf. Die aufgestellte Jahresrechnung sowie die Betriebs- und Rechnungsführung werden durch vom Verwaltungsrat bestellte sachverständige Prüfer(innen) geprüft. Die Jahresrechnung und der Bericht der Prüfer(innen) werden dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt. Die Vermögens- und Erfolgsrechnung werden in der Mitgliederzeitschrift der BARMER Ersatzkasse bekannt gegeben.

(3) Die Pflegekasse bildet zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit eine Rücklage in Höhe von 50 vom Hundert des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

(4) Die Rücklage der Pflegekasse kann nur im Rahmen der Vorschriften der §§ 80 und 83 ff. SGB IV und des § 64 Absatz 5 SGB XI angelegt werden.

Änderungen der Satzung

§ 12

(1) Änderungen der Satzung in ihrem Abschnitt A werden vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, alle sonstigen Änderungen mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Änderungen der Satzung sind auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse wirksam.

Bekanntmachungen, Aufklärung und Beratung

§ 13

(1) Änderungen der Satzung sowie des sonstigen autonomen Rechts werden durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sonstige Bekanntmachungen der Pflegekasse erfolgen rechtsverbindlich durch Aushang in den Geschäftsstellen der BARMER Ersatzkasse.

(2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit klärt die Pflegekasse über Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch auf. Jede/r hat Anspruch auf Beratung über ihre/seine Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch.

B Mitgliedschaft

Mitgliederkreis

§ 14

(1) Mitglied der Pflegekasse sind die Mitglieder der BARMER Ersatzkasse, bei denen nach § 20 SGB XI Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht.

(2) Mitglied sind außerdem die in § 21 SGB XI genannten Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die gegen das Risiko Krankheit weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind, wenn sie

1. nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen, Anspruch auf Heil- oder Krankenbehandlung haben,
2. Kriegsschadenrente oder vergleichbare Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz oder dem Reparationsschädengesetz oder laufende Beihilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz beziehen,
3. ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Kriegsofferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen beziehen, die dessen entsprechende Anwendung vorsehen,
4. laufende Leistungen zum Unterhalt und Leistungen der Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen,
5. krankenversorgungsberechtigt nach dem Bundesentschädigungsgesetz sind,
6. in das Dienstverhältnis einer Soldatin/eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind

und die Mitgliedschaft nach § 48 Absatz 2 und 3 SGB XI gewählt haben oder die BARMER Ersatzkasse mit der Leistungserbringung im Krankheitsfall beauftragt ist.

(3) Für die Weiterversicherung in der sozialen Pflegeversicherung gilt § 26 SGB XI.

(4) Personen, die ihren Beitritt gemäß § 26a SGB XI erklären, sind nach Maßgabe dieser Vorschrift versichert.

Leistungsausschluss

§ 15

(1) Auf Leistungen besteht kein Anspruch, wenn sich Personen in den Geltungsbereich des SGB XI begeben, um in einer Versicherung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB XI oder aufgrund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen. Zu Unrecht gewährte Leistungen werden zurückgefordert.

(2) Die Kasse kann, soweit möglich, Informationen und Belege sowie eine Bestätigung der Versicherten darüber einfordern, dass der Aufenthalt im Geltungsbereich des SGB XI nicht allein dem Zweck dient, im Rahmen einer Versicherung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB XI oder aufgrund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen. Bei der Prüfung des Missbrauchstatbestandes sind die Versicherten zur Mitwirkung verpflichtet,

zum Beispiel sich in begründeten Fällen einer Untersuchung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zu unterziehen. Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen kann insbesondere eine schriftliche Erklärung des Versicherten gefordert werden, wonach er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB XI oder aufgrund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und wonach er von der Pflegekasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der Pflegekasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist. Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben.

(3) Die nach Absatz 2 erhobenen Daten und dabei insbesondere die Angaben zum Gesundheitszustand werden ausschließlich nach den Vorgaben des zweiten Kapitels des SGB X verarbeitet und genutzt.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 16

Abweichend von § 49 Absatz 3 Nr. 2 SGB XI endet die Mitgliedschaft der nach § 26 Absatz 1 SGB XI Weiterversicherten und der nach § 26a SGB XI beigetretenen Versicherten

1. ohne Einhaltung einer Frist durch Kündigung zu dem Zeitpunkt, an dem für das Mitglied ein Anspruch auf Familienversicherung besteht,
2. sobald das Mitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, es sei denn, dass über- oder zwischenstaatliches Recht etwas anderes vorsieht.

Familienversicherung

§ 17

Die Ehegattin/Der Ehegatte, die Lebenspartnerin/der Lebenspartner und die Kinder eines Mitgliedes sowie die Kinder von familienversicherten Kindern sind nach Maßgabe des § 25 SGB XI bei der Pflegekasse versichert.

C Beiträge

Bemessung der Beiträge

§ 18

(1) Maßgeblich für die Beitragsbemessung sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) in der jeweils aktuellen Fassung. Danach werden die monatlichen Beiträge nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bemessen. Beitragspflichtige Einnahmen werden bis zu einem Betrag in Höhe der jeweiligen monatlichen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt.

(2) Es gelten die vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenstellung erlassenen „Einheitlichen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Beitragssatz

§ 19

Der Beitragssatz richtet sich nach § 55 SGB XI.

Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

§ 20

Für die Fälligkeit und die Zahlung der Beiträge gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenstellung erlassenen „Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler“.

D Versicherungsvermittlung

Vermittlung von Zusatzpflegeversicherungen

§ 21

Die Pflegekasse vermittelt den Abschluss privater Pflegezusatzversicherungsverträge zwischen ihren Versicherten und privaten Krankenversicherungsunternehmen.

In-Kraft-Treten

§ 22

Diese Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Barmer GEK in seiner Sitzung am 2. März 2016 sowie vom Verwaltungsrat der Deutsche BKK in seiner Sitzung am 2. März 2016, beschlossen. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.